

RS Vwgh 1997/3/11 95/07/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1997

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §46;

FIVfGG §34 Abs3;

FIVfGG §34 Abs4;

FIVfGG §34 Abs5;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/07/0200 95/07/0201

Rechtssatz

Die Mitverwertung von Ermittlungsergebnissen aus einem von der Agrarbehörde durchgeführten Besitzstörungsverfahren in anderen Besitzstörungsverfahren, die gleichzeitig von der Agrarbehörde durchzuführen sind und die sich auf denselben Kreis der an einer Abmachung über die wechselweise Überlassung von Grundstücken zur Bewirtschaftung Beteiligten beziehen, stellt keinen Verfahrensmangel dar, weil nach § 46 AVG als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist und die gemeinsame Führung der einzelnen Verfahren dem in § 39 Abs 2 AVG statuierten Gebot der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis entspricht.

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995070199.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at